

# RS UVS Kärnten 1995/07/25 KUVS-344/3/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.07.1995

## Rechtssatz

Wird "Halten und Parken verboten, ausgenommen zwei Behindertenfahrzeuge" festgelegt, wobei das Verbotszeichen "Halten und Parken verboten" mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs 5 lit h StVO, wobei letztere zusätzlich mit einem nach links und rechts weisenden Pfeil unter Beifügung der Entfernungsangabe "3,5 m" versehen war und die auf der Zusatztafel unter Beisetzung einer Entfernungsangabe angebrachten Pfeile den örtlichen Geltungsbereich der verfügbten Ausnahme (Behindertenzone) konkretisiert, so ergibt sich, daß der Verlauf des verfügbten "Halten und Parken verboten" nicht durch Pfeile im Sinne des § 52 Z 13a Abs 2 lit c StVO 1960 angezeigt wurde. Zur Kundmachung eines Halte- und Parkverbotes genügt die Aufstellung eines einzigen Verkehrszeichens nur dann, wenn durch die Anbringung von Pfeilen im Sinne des § 52 Z 13a Abs 2 lit c StVO 1960 unter Beifügung einer Entfernungsangabe der Verbotsbereich festgelegt ist. Die Aufstellung bloß eines einzigen Verkehrszeichens ohne solche zusätzlichen Angaben entspricht nicht dem Gesetz und liegt ein Kundmachungsmangel vor (siehe auch VwGH vom 30.11.1994, 94/03/0075, 22.3.1995, 94/03/0076) (Einstellung des Verfahrens).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)